

läge der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten gegenseitige Hilfe. Beide Staaten werden auf der Grundlage freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitigen Vorteils in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ihre wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen entwickeln, die Koordination der Volkswirtschaftspläne und die Kooperation in Forschung, Entwicklung und Produktion verwirklichen und dadurch die Annäherung der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern (Art. 2). Sie werden ihre Beziehungen auf den Gebieten der Kultur, der Kunst, der Wissenschaft, des Bildungs- und Gesundheitswesens, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films u. a. Bereiche weiterentwickeln (Art. 3) und die allseitige Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel der weiteren Annäherung der Völker beider Staaten unterstützen (Art. 4). Beide Staaten werden in Übereinstimmung mit der UNO-Charta zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und der ganzen Welt beitragen (Art. 5), die Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung fortsetzen, für die Abrüstung und für die endgültige Beseitigung des Kolonialismus und Neokolonialismus eintreten. Sie werden sich in allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen beider Staaten berühren, beraten (Art. 6). Die verträglichschließenden Staaten stellen fest, daß das unter Androhung eines Aggressionskrieges zustande gekommene —> *Münchener Abkommen*

1938 „von Anfang an ungültig war, mit allen sich daraus ergebenden Folgen“ (A.rt. 7). Beide Seiten betrachten Westberlin als eine besondere politische Einheit (Art. 8). In Art. 9 wird die Auffassung bekräftigt, daß die Normalisierung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD den Erfordernissen der europäischen Sicherheit entsprechen. Beide Seiten unterstreichen, daß sie in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag die „Unantastbarkeit der Staatsgrenzen beider Staaten einschließlich der Staatsgrenzen zwischen den beiden deutschen Staaten“ wirksam verteidigen werden und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Aggression der Kräfte des westdeutschen Militarismus und Revanchismus zu verhindern. Beide Seiten sichern sich im Falle eines bewaffneten Angriffs irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe unverzüglich militärischen und sonstigen Beistand zu (Art. 10). Der Abschluß des V. ist für die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der CSSR, für die Festigung der Gemeinschaft der sozialistischen Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus sowie für die Herbeiführung und Gewährleistung eines —> *Systems der europäischen Sicherheit* von großer Bedeutung. Der V. entspricht dem gemeinsamen Anliegen der Völker beider Staaten, friedliche Beziehungen für den Aufbau des Sozialismus zu sichern. Er ist Ausdruck des Strebens beider Staaten, einen gemeinsamen Beitrag zur Sicherung des Friedens in Europa zu leisten. Der V. ist Bestandteil des zwischen den sozialistischen Staaten bestehenden zweiseitigen Vertragssystems und fügt sich harmo-